

Antrag

der Abgeordneten Jörg Schneider, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Sichert, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Corona-Krise – Selbsthilfe stärken durch Anrechnungsfreistellung von Hinzuverdiensten beim Kurzarbeitergeld

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit März 2020 wird Deutschland von einer Epidemie des Coronavirus SARS-CoV-2 heimgesucht, deren Folgen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher beispiellos sind. In der Folge ist die Wirtschaftstätigkeit in vielen Branchen zum Erliegen gekommen.

Bis Ende März 2020 haben deshalb bereits etwa 470.000 Betriebe Kurzarbeit für ihre Mitarbeiter bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt¹. Viele dieser Mitarbeiter sind zu 100 Prozent von Kurzarbeit betroffen. Als Kurzarbeitergeld erhalten sie 60 beziehungsweise 67 Prozent der sogenannten Nettoentgeltdifferenz².

Der Einkommenseinbuße führt in vielen Arbeitnehmer-Haushalten zu finanziellen Problemen, zugleich ist nach der bestehenden Gesetzeslage ein Ausgleich durch die Aufnahme einer Nebentätigkeit zumeist nicht möglich, denn der Verdienst aus einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit wird auf das Kurzarbeitergeld voll angerechnet³. Ausnahmen von der Einkommensanrechnung bestehen nur für fortgesetzte Tätigkeiten, die bereits vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld ausgeübt wurden oder zeitlich

¹ www.tagesschau.de/wirtschaft/heil-kurzarbeit-corona-101.html

² www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_105.html

³ www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_106.html

befristet für eine neu aufgenommene Tätigkeit in „systemrelevanten Branchen und Berufen“^{4,5}.

Es ist geboten, die Selbsthilfebemühungen der Bezieher von Kurzarbeitergeld durch eine angemessene Anrechnungsfreistellung zu stärken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Änderung des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) vorzulegen, mit dem die Hinzuverdienstmöglichkeiten für die Bezieher von Kurzarbeitergeld verbessert werden durch die Anrechnungsfreistellung von Hinzuverdiensten aus einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit in Höhe von mindestens 450 EUR im Monat; die Regelung des § 421c SGB III soll davon unberührt bleiben.

Berlin, den 16. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Wenn Unternehmen Kurzarbeit anordnen, so verlieren die betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar einen erheblichen Teil ihres verfügbaren Einkommens. Im Gegensatz zur Situation einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag, verbleibt den Kurzarbeitern keine Zeitspanne, die individuellen Lebenshaltungskosten entsprechend anzupassen. In Folge der Corona-Krise und einer drohenden Rezession werden voraussichtlich viele Millionen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen und damit Einkommenseinbußen hinnehmen müssen.

Die bisherigen Anrechnungsregelungen von Hinzuverdiensten erscheinen mit Blick auf den Charakter des Kurzarbeitergeldes, als einen mit vorherigen Beitragsleistungen erarbeiteten Versicherungsanspruch, nicht sachgerecht, denn die Versicherungsleistung wird bei den neu aufgenommenen Tätigkeiten – soweit die neue Nebentätigkeit nicht systemrelevant im Sinne der Übergangsregelung § 421c SGB III⁶ ist – in der vollen Höhe des Hinzuverdienstes gekürzt. Die gravierende Ungleichbehandlung der Hinzuverdienste aus einer fortgesetzten Nebentätigkeit und einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit erscheint nicht gerechtfertigt. Auch befördert die bisherige Anrechnungsregelung ein passives Abwarten der Situation, was nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt.

Die in § 421c SGB III⁷ auf die Zeit vom April 2020 bis Oktober 2020 befristete Sonderregelung, stellt den Hinzuverdienst bei einer Tätigkeit in „systemrelevanten Branchen und Berufen“ modifiziert anrechnungsfrei; diese Regelung hat nur einen zeitlichen und inhaltlich beschränkten Anwendungsbereich und ist daher langfristig nicht zielführend. Überdies kann der unbestimmte Rechtsbegriff der „Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen“ zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen.

Die Corona-Krise sollte zum Anlass genommen werden, die bisherigen Anrechnungsregelungen in § 106 Absatz 3 SGB III⁸ in angemessener und transparenter Form neu zu gestalten. Der vorgeschlagene anrechnungsfreie Betrag von 450 EUR orientiert sich an der Höhe der Minijobgrenze.

⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_421c.html

⁵ www.arbeitsagentur.de/presse/2020-20-kurzarbeitergeld-hinzuverdienst-bei-unterstuetzung-in-wichtigen-berufen

⁶ www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_421c.html

⁷ www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_421c.html

⁸ www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_106.html